



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Einwurf-Einschreiben

Herrn
Stefan Wehrmeyer



HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Herrn Lehmann

REFERAT Z B 7

TEL (+49 30) 18 580 0

FAX (+49 30) 18 580 9525

E-MAIL poststelle@bmjv.bund.de

AKTENZEICHEN Z B 7 - zu: 1451/6II-Z3 238/2018

DATUM Berlin, 4. April 2018

BETREFF: Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
HIER: Bündnis für Demokratie und Toleranz
BEZUG: Ihr Antrag vom 15. März 2018
ANLAGEN: - 6 -

Sehr geehrter Herr Wehrmeyer,

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 15. März 2018 ergeht folgender

Bescheid:

1. Ich gebe Ihrem Antrag überwiegend statt und lehne ihn im Übrigen ab.
2. Gebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 15. März 2018 bitten Sie über www.fragdenstaat.de unter Berufung auf das IFG um „sämtliche Aufzeichnungen und Kommunikation, die zum Erlass des Stopps der Auszahlung des Preisgeldes an das ‚Bündnis für Demokratie und Toleranz‘ geführt hat (vgl.

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogteiplatz (U2)

<https://www.tagesspiegel.de/politik/kontakte-zu-linksradikalen-bundesregierung-stoppt-foerderung-fuer-festival-offenes-neukoelln/21069286.html>“.

II.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

In der Anlage erhalten Sie Kopien der hierzu im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorhandenen amtlichen Informationen.

Die wenigen vorgenommenen Schwärzungen betreffen personenbezogene Daten der Beiratsmitglieder des Bündnisses für Demokratie und Toleranz. Der Zugang zu diesen Informationen wird gemäß § 5 Absatz 1 IFG nicht gewährt.

Nach § 5 Absatz 1 IFG darf Zugang zu personenbezogenen Daten (von Dritten) nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Der Schutz personenbezogener Daten genießt dabei grundsätzlich Vorrang vor dem Informationsinteresse des Antragstellers (Schoch, IFG, 2. Aufl., § 5 Rn. 2).

Gemäß § 3 Absatz 1 BDSG sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person. Erfasst sind neben sensiblen Daten aus der Privat- oder Intimsphäre auch Daten mit geringem Informationsgehalt, sofern sie Rückschlüsse auf eine Person zulassen; dazu rechnen auch Handlungen, Äußerungen und sonstige Verhaltensweisen der Person, unabhängig davon, wie lang sie zeitlich zurückliegen, und zwar einschließlich etwaiger zeitlicher, örtlicher und sonstiger Spezifizierungen sowie Verbindungen und Beziehungen (vgl. z.B. VG Berlin, Urteil vom 22. März 2012 - 2 K 102.11 - juris Rn. 36 mit weiteren Nachweisen).

Bei den hier betroffenen Daten handelt es sich in einem Fall um die Privatanschrift eines Beiratsmitglieds und in den übrigen Fällen um die Zuordnung von Äußerungen zu den einzelnen Beiratsmitgliedern.

Von der Durchführung von Drittbeteiligungsverfahren habe ich abgesehen und die genannten personenbezogenen Daten geschwärzt. Dies soll einem zügigen Informationszugang dienen und liegt darüber hinaus in Ihrem Kosteninteresse. Denn die Durchführung von Drittbeteiligungsverfahren würde den Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung Ihres Antrags

SEITE 3 VON 3 deutlich erhöhen und damit gemäß § 10 Absatz 1 und 2 IFG eine Gebührenpflicht begründen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Lehmann)